

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.05.2021

Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. April 2021 (Brem.GBl. S. 382), die zuletzt durch Verordnung vom 06. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 419) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb der in der Anlage in Wort und Bild abgegrenzten räumlichen Geltungsbereiche „Schlachte“ und „Viertel (Steintor/Ostertor)“ ist ab dem 16.05.2021 täglich zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr bis zum Ablauf des 13.06.2021 untersagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern in Höhe von 300 bis 2.000 Euro geahndet.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 12.05.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 12.05.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Hinweise

- Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Auf die Vorgaben des Ansammlungs- und Veranstaltungsverbots des § 2 Absatz 1 Coronaverordnung wird hingewiesen.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es gemäß § 3 Nr. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung untersagt ist, sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine in ausreichender Anzahl verfügbare Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 461 Todesfälle (Stand: 07.05.2021, 0:00 Uhr) aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen im Land Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 113 (Stand: 07.05.2021, 0:00 Uhr; Stadtgemeinde Bremen: 108,5) spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit weit über 50 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Die Einsatzkräfte der Polizei Bremen und des Ordnungsamtes Bremen haben in den Wochen vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke vom 17.06.2020 zunehmend Verstöße gegen das Ansammlungsverbot und die Abstandsregelungen im Bereich des Osterdeiches, der Schlachte und im Umkreis der Kreuzung Sielwall zur Nachtzeit festgestellt. Viele der anwesenden Personen waren sichtlich alkoholisiert. Aufforderungen der Einsatzkräfte, die Abstandsregelungen einzuhalten, waren nicht geeignet, eine Verhaltensänderung der Bürger*innen zu erreichen.

Die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ergeht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

II.

Zu Ziffer 1

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. April 2021 (Brem.GBl. S. 382), die zuletzt durch Verordnung vom 06. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 419) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet einen Anreiz für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichzeitig sinkt die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes Bremen im Rahmen der Kontrollen in den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen.

Bereits aufgrund der zunächst seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, erscheint der Erlass dieser Verfügung dringend angezeigt, um der Gefahr eines nicht mehr nachverfolgbaren Infektionsgeschehen auch künftig wirksam zu begegnen. Seit dem 25.09.2020 sind die Infektionszahlen in der Stadt Bremen erneut erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Absatz 1 Satz 1 der Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Coronaverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können und dabei insbesondere die in Satz 2 Nummer 2 genannte Maßnahme. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbare Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die Abgabe von Alkohol zu später Stunde in birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten Menschenansammlungen bilden. Zudem sinkt aktuell zunehmend auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen zu halten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art bildet ein hohes Risiko für die Bildung von Menschenansammlungen, die es aktuell zu vermeiden gilt. Gleichzeitig sinkt die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Regelmäßige Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsamtes Bremen im Rahmen von Kontrollen haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Diese Einschätzung hat der Beirat Östliche Vorstadt kürzlich bestätigt, indem er in seinem Beschluss vom 16. Juni 2020 ausgeführt hat, dass „[d]ie Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie (...) als Reaktion unter anderem dazu geführt [haben], dass sich Menschen an Kiosken und im Einzelhandel mit Alkohol versorgen und sich in größeren Ansammlungen zum Feiern auf Straßen, Plätzen und in Grünanlagen versammeln. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden dabei zum Teil nicht eingehalten und es kommt zu Müllansammlungen.“ Er hat sodann folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat plädiert für ein Verbot des Außerhausverkaufs von Alkohol in den Nachtstunden. Dies betrifft Kioske und den Einzelhandel. Der Beirat bittet die zuständigen Ressorts diese Maßnahme umzusetzen, um der Gefahr für die Bevölkerung durch Missachtung der Hygiene- und Abstandsregeln entgegenzuwirken.“

Bereits vor dem Erlass vorangegangener Allgemeinverfügungen zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ab dem 17.06.2020 hatte die Polizei Bremen Berichterstattungen zu Feststellungen an vorangegangenen Wochenenden übermittelt. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügungen wurde zudem von der Polizei und dem Ordnungsdienst überwacht. Die Lage- und Einsatzberichte der Polizei Bremen zeigen deutlich, dass das weitgehende störungsarme Einsatzgeschehen im Lichte der Geeignetheit der vorangehenden Allgemeinverfügung und deren Sanktionsgeltung einzuordnen ist. Es ist festzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung die Vorgaben der Coronaverordnung, insbesondere die des Abstandsgebotes in überwiegender Mehrheit einhielten, und somit deutlich weniger Verstöße gegen die Verordnung zu verzeichnen waren.

Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist als notwendige Schutzmaßnahme zur Eindämmung der Coronapandemie geeignet und erforderlich.

Ziel der Maßnahme ist, dass sich keine Vielzahl von Personen an stark frequentierten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums niederlässt und so größere Ansammlungen entstehen, die aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols nicht mehr mit den Schutzmaßnahmen vereinbar sind. Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr auf offener Straße fördert die Entstehung und das Andauern von Ansammlungen. Das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs mindert die Attraktivität dieser und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt Ansammlungen bilden, bei denen der Mindestabstand aufgrund ihrer bloßen Größe nicht mehr eingehalten werden kann.

Die Maßnahme ist notwendig, da Gastronomie und Einzelhandel ansonsten nach wie vor mitnahmefähige alkoholische Getränke zum Zwecke des Außer-Haus-Verkaufs feilbieten könnten und dadurch an den Verkaufsstellen unkontrollierten Ansammlungen Vorschub geleistet würde.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Ein weniger intensiver Eingriff in die Grundrechte der Adressat*innen ist nicht ersichtlich.

Auch ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, ist nicht geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben. Sofern Ansammlungen durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst werden müssen, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Zusammenstößen zwischen den eingesetzten Einsatzkräften, Teilnehmer*innen der Ansammlung und unbeteiligten Dritten unter Missachtung der Schutzmaßnahmen kommen würde. Statt der beabsichtigten Verringerung des Infektionsrisikos würde damit vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Infektionsgefahr einhergehen. Dies gilt es zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist in dem bisherigen Vorgehen der Einsatzkräfte auch kein Vollzugsdefizit der Regelungen der Coronaverordnung zu sehen.

Das Verbot wird zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt.

Zudem wird das Verbot örtlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Eine Anhäufung von Verstößen gegen die Vorgaben der Coronaverordnung ist bisher nur in bestimmten, stark frequentierten Bereichen mit einer Vielzahl an Einrichtungen beobachtet worden. Die Einrichtung von Zugangskontrollen zu diesen Bereichen ist weder mit verhältnismäßigem Kräfteinsatz umsetzbar noch aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereichs erfolgsversprechend. Zugangskontrollen würden zudem eine generelle Kontrolle der ansässigen Bevölkerung mit sich bringen, die als unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkung zu werten ist.

Die Allgemeinverfügung ist zudem befristet. Sie wird im Sinne des § 25 Absatz 3 Coronaverordnung fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 2

Verstöße gegen die in Ziffer 1 getroffene Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern zwischen 300 und 2.000 Euro geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage

gegen die Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 12.05.2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Papencord

Kommissarischer Amtsleiter

Anlage (zu Ziffer 1): Räumlicher Geltungsbereich 1 – Viertel (Steintor/Ostertor)

Auf den Häfen, Humboldtstraße, Sankt-Jürgen-Straße, Lüneburger Straße, Osterdeich, Auf dem Peterswerder bis Höhe Hal Över Fähranleger Weserstadion, von dort rechtes Weserufer bis Höhe Stadtgraben, Ostufer Stadtgraben über Goetheplatz und Contrescarpe, Meinkenstraße, Salvador-Allende-Straße



Anlage (zu Ziffer 1): Räumlicher Geltungsbereich 2 – Schlachte

Martinistraße bis über die Wilhelm-Kaisen-Brücke, von dort zum rechten Weserufer, rechtes Weserufer bis über die Bürgermeister-Smidt-Brücke, Bürgermeister-Smidt-Straße

